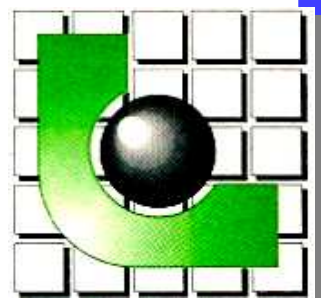
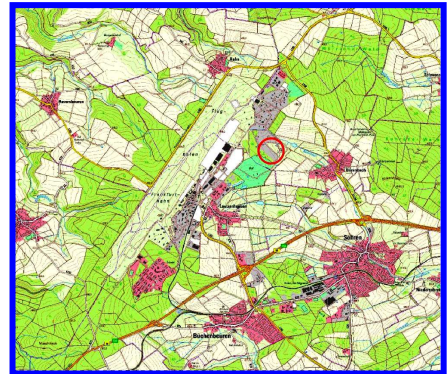


**Zweckverband Flughafen Hahn:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB -
„Solarpark Hahn“**

**Fachbeitrag Naturschutz (Kurzanalyse)
mit artenschutzfachlicher Begutachtung
zur Überprüfung gesetzlicher Pauschalschutzflächen**

Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG





5

ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHEN-FOTOVOLTAIKANLAGE AM FLUGHAFEN HAHN, BEREICH 700

10

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ (KURZANALYSE) MIT ARTENSCHUTZFACHLICHER BEGUTACHTUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG GESETZLICHER PAUSCHALSCHUTZFLÄCHEN

15

Erstellt im Auftrag der

ENAGRA Energy GmbH

Geschäftsführer: Harald Spang, Stefan Lausberg

Auf der Grub 1 54472 Monzfeld

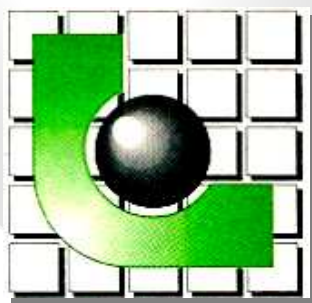
Telefon: 0 65 31/97 186 -0 Telefax: 0 65 31/97 186 -19

www.enegra.eu www.enegra.eu

20

durch

25



30

35

BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

40

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

45

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: November 2014 – Juni 2015

Bearbeitungsstand: 26. Juni 2015

Dokument: 20150206

© BFL Landschaftsarchitektur 2015



5

Inhalt

10

15

20

25

30

35

40

45

50

1	Aufstellungsvermerk und Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG	5
2	Ursache und Anlass der Planung	7
3	Vorhaben und umweltrelevante Wirkfaktoren	8
	3.1 Art und Umfang des Vorhabens	8
4	Naturschutzfachliche Aufgabenstellung	10
5	Untersuchungsgebiet und Methodik	10
	5.1 Untersuchungsgebiet	10
	5.2 Methodik	12
6	Ergebnisse	14
	6.1 Rechtsgrundlagen	14
	6.2 Flächenzuordnungen und aktueller Schutzstatus	14
	6.2.1 Flächenzuordnungen	14
	6.2.2 Fotodokumentation der Einzelflächen	17
	6.2.3 Aktueller Schutzstatus	21
7	Schutzgebiete und Objekte	22
	7.1 Gebiete nach Europarecht (internationale bzw. EU-Schutzgebiete)	22
	7.2 Schutzgebiete nach Bundes- und Landesrecht	22
	7.3 Objekte der Biotopkartierung	23
8	Flächen- und Maßnahmenbedarf	24
	8.1 Umfang der zu kompensierenden Flächen	24
	8.2 Erforderliche Habitatentwicklungsmaßnahmen für Heideflächen	24
9	Vorschlag geeigneter Kompensationsmaßnahmen und -flächen	24
	9.1 VARIANTE 1: Bewertung unmittelbar angrenzender Flächen	24
	9.2 VARIANTE 2: Heideflächen SO Dichtelbach (bei Rheinböllen)	25
	9.3 VARIANTE 3: Heideflächen der Bundesforsten (z.B. in der Zustiftung Mehlinger Heide):	27
	9.4 VARIANTE 4: Zustiftung zur Stiftung Natur und Umwelt des Kreises Mayen-Koblenz	28
10	Flächenvergleichende Bilanzierung	30
11	Zusammenfassung	31
	11.1 Anlass	31
	11.2 Flächenzustand	31
	11.3 Maßnahmenrechtfertigung	31
	11.4 Eingriffsbewältigung	31
	11.5 Landschaftspflegerisches Zielkonzept, Gesamtbewertung	32
	11.5.1 Gesamtbewertung	32
	11.5.2 Berücksichtigung der künftigen Straßenplanung	32
	11.5.3 Maßnahmen zur Eingriffskompensation	32
	11.5.4 Pflanzenliste zur Wallbepflanzung	33
	11.5.5 Pflanzsortierung, Pflanzqualität, Pflanzdichte	33
	11.5.6 Pflanzung / Pflanzstandort	33
	11.5.7 Sonstige Vorgaben an Pflanzgut, Pflanzung und Fertigstellungspflege	33
	11.5.8 Vorgaben über Zeitpunkt, Standort und Sortierung von Pflanzungen	34



	<u>11.5.9</u>	<u>Technische Vorgaben bei der Bauausführung</u>	<u>34</u>
	<u>11.5.10</u>	<u>Entwicklungs- und Unterhaltungspflege</u>	<u>34</u>
	<u>11.5.11</u>	<u>Schutz des Oberbodens</u>	<u>35</u>
5	<u>11.5.12</u>	<u>Schutz von Pflanzenbeständen</u>	<u>35</u>
	<u>11.5.13</u>	<u>Grenzabstände für Pflanzen</u>	<u>35</u>
	<u>11.5.14</u>	<u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u>	<u>35</u>
	<u>11.5.15</u>	<u>Verbißschutzmaßnahmen</u>	<u>35</u>
	<u>11.5.16</u>	<u>Kosten ... 35</u>	
	11.5.16.1	Kosten für die Wallbegrünung	35
10	11.5.16.2	Kosten für die Ersatzmaßnahme	36
	11.5.16.3	Gesamtkosten	36
	<u>11.5.17</u>	<u>Verbal-argumentatives Bilanzierungsergebnis</u>	<u>36</u>
	11.6	Fazit	36
	12	Integration dieses „Fachbeitrags Naturschutz“	37
15	13	Literatur	37

Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1:	Lage des Plangebietes (roter Kreis)	10
	Abb. 2:	Luftbild des Plangebietes (Abgrenzung nachrichtlich aus Biotoptypenkarte)	11
30	Abb. 3:	Biotoptypenkartierung des Plangebietes (Abgrenzung: Gelbe Strich-Punkt-Linie)	13
	Abb. 4:	Tabelle 1 – Beschreibung und Schutzstatus von Heideflächen	15
	Abb. 5:	Nach § 30 BNatSchG geschützte Heideflächen des Plangebietes	16
	Abb. 6:	Objekt 1, nördliche Teilfläche	17
	Abb. 7:	Objekt 2, links im Bild die Heidefläche auf Erdwall	17
35	Abb. 8:	Teilansicht des Objekts 3	18
	Abb. 9:	Objekt 4, größte geschlossene Heidefläche des geplanten Projektstandortes	18
	Abb. 10:	Teilansicht des Objekts 5	19
	Abb. 11:	Teilansicht des Objekts 6	19
	Abb. 12:	Teilansicht des Objekts 7	20
40	Abb. 13:	Teilansicht des Objekts 8	20
	Abb. 14:	Nächstgelegene Flächen unter NATURA 2000	22
	Abb. 15:	Schutzgebiete nach Landes- und Bundesrecht	23
	Abb. 16:	Biotopkartierung (BK, BT, Suchräume, Flächen nach § 30 BNatSchG)	23
	Abb. 17:	Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach - Übersichtskarte	25
45	Abb. 18:	Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach - Konversionsstandort	25
	Abb. 19:	Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach – Teilfläche 1 (2.304,4 m ² groß)	26
	Abb. 20:	Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach – Teilfläche 2 (917,5 m ² groß)	26
	Abb. 21:	Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach – Teilfläche 3 (202,0 m ² groß)	27



1 Aufstellungsvermerk und Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG

5 Die vorliegende Untersuchung wurde auf der Grundlage der von dem Maßnahmenträger zur Verfügung gestellten Kartenmaterialien, den Erläuterungen hierzu und aktueller örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

10 Innerhalb der Projektfläche von 139.176 m² werden Calluna-Heiden (Biotoptyp DA1) im Umfang von 286,93 m² sowie degenerierte Heideflächen (Biotoptyp DA2) im Umfang von 2.833,28 m² überbaut (insgesamt 3.120,21 m²) und damit zerstört. Da diese Flächen dem Schutzregime des § 30 BNatSchG unterfallen, bedarf die Genehmigung des Vorhabens der **Befreiung nach § 67 BNatSchG**.

15 § 67 BNatSchG lautet:

„§ 67 BNatSchG Befreiungen

20 *(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn*

- 25
1. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
 2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

30 *Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.*

35 *(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.*

40 *(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.“*

45 Die Etablierung alternativer, umweltverträglicher Energiequellen ist gesetzgeberisches Ziel. Es ist daher aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig, alternative Energiequellen – hier: die Gewinnung elektrischer Energie durch eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage – zu ermöglichen (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

50 Die tangierte Heidefläche des Biotoptyps DA1 umfasst dabei lediglich 0,206 % der Projektfläche, während die tangierte degenerierte Heidefläche des Biotoptyps DA2 lediglich 2,035 % der Projektfläche (mithin insgesamt 2,241 % der Projektfläche) umfasst.

55 Andere schutzwürdige oder besonders geschützte Habitats sind nicht vorhanden, Hinweise auf Vorkommen schutzwürdiger sonstiger Arten haben sich weder aus den ausgewerteten Unterlagen, noch aus der eigenen Erhebung ergeben.

60 Es wird vorgeschlagen, zur Eingriffskompensation vorhandene Heidefläche an anderer Stelle zu freizustellen, zu entwickeln und zu unterhalten. Hierfür wurden beispielhaft Heiden im Konversionsstandort SO Dichtelbach (bei Rheinböllen) vorgeschlagen.

65 Die hierfür kalkulierten Maßnahmenkosten belaufen sich auf **6.240,00 €**.



Hiermit wird daher

beantragt,

zur Genehmigungsfähigkeit des beantragten Projektes die

Befreiung gem. § 67 BNatSchG

zu erteilen.

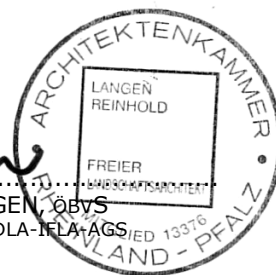
Aufgestellt:

Der Planverfasser:

Remagen, 26. Juni 2015



Handwritten signature of Reinhold Langen



DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN, OBVS
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS

Eingereicht als Bestandteil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB „Solarpark Hahn“:

ENAGRA
 ENAGRA Energy GmbH

Auf der Grub 1, 54472 Monzelfeld

....., den
 (Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

Hiermit wird die Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG beantragt:

ENAGRA
 ENAGRA Energy GmbH

Auf der Grub 1, 54472 Monzelfeld

....., den
 (Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)



2 Ursache und Anlass der Planung

In der Gemarkung Bärenbach (Rhein-Hunsrück-Kreis) soll auf Konversionsflächen der ehemaligen US-Airbase Hahn eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage errichtet werden. Die vorliegenden Antragsunterlagen werden nunmehr durch die Vorlage des planerischen Nachweises i. S. d. §§ 14, 15 BNatSchG [§ 14 (1) LNatSchG] ergänzt.

In § 15 (1) BNatSchG heißt es:

„§ 15

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.“

In § 14 (1) LNatSchG heißt es:

„Vor Zulassung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 1 anhand einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen in Text und Karte darzulegen, dass Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden (Fachbeitrag Naturschutz).

Soweit erforderlich kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Bei Eingriffen aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes entspricht der Fachbeitrag Naturschutz dem nach § 20 Abs. 4 BNatSchG geforderten landschaftspflegerischen Begleitplan. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil des Fachplanes.“

Das BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR wurde daher durch die Fa. ENAGRA ENERGY GMBH beauftragt, diesen planerischen Nachweis zu führen.

Dabei soll insbesondere überprüft werden, ob die aus früheren Untersuchungen bekannten heidevorkommen aktuell noch vorhanden sind und die Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG erfüllen.



3 Vorhaben und umweltrelevante Wirkfaktoren

3.1 Art und Umfang des Vorhabens

Anlass und Betriebsziele des Projekts werden vom Planverfasser¹ wie folgt beschrieben:

Zitat:

„Die Enagra Energy GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage. Die Realisierung ist im Bereich 700 des Flughafens Hahn geplant. Die gemäß Bebauungsplan (...) ausgewiesene Fläche soll als Solarpark Hahn, Südausrichtung (Freiflächenanlage) benannt werden und liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Bärenbach Flurstück 66/88.

Die angezeigten Flächen sind für das geplante Vorhaben gut geeignet. Konflikte mit dem Flugbetrieb, angrenzenden Flächen oder Wohnbebauung können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist vorgesehen, die Tragkonstruktion der PV-Anlage auf dem Gelände zu ‚rammen‘. Die Module werden zu Gestell-Einheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen, mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung sowie minimaler gegenseitiger Verschattung, aufgestellt. Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,8 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,4 m.

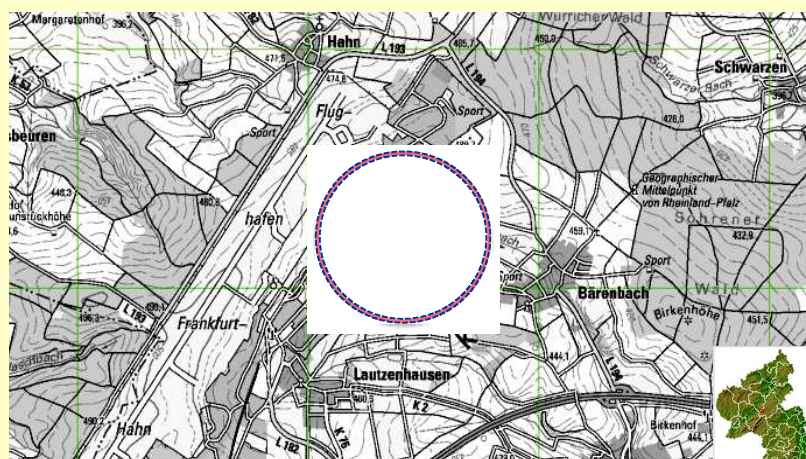
(...)

Die vorhandenen Wege werden überbaut oder beibehalten. Die Umwallungen der Bombenlagerflächen werden eingeebnet.

Die von den Solarmodulen erzeugte Gleichspannung wird über Wechselrichter und Transformatoren in das Mittelspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgers eingespeist. Es wird versucht die vorhandene Untergrundstruktur weitgehend zu belassen und keine neuen wesentlichen Versiegelungen zu installieren.

Im Bereich 700 ist bereits seit 2012 eine PV Anlage realisiert. Das neue Planungsvorhaben schließt an diese Fläche an.

(...)

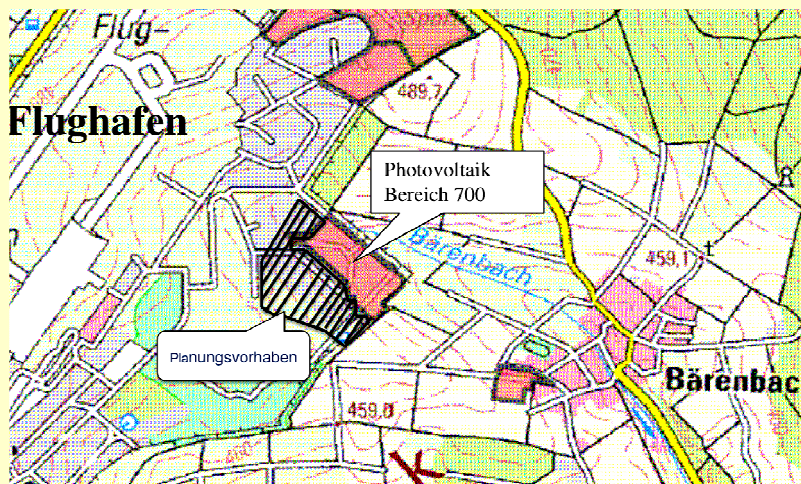


¹ RYTEC GMBH – Engineering für Abfalltechnologie + Energiekonzepte, Niederlassung Baden-Baden, Pariser Ring 37, D-76532 Baden-Baden, Tel.: 0 72 21/3 77 60 -16, Fax: 0 72 21 / 3 77 60 -29, edmund.spaniol@rytec.com, www.rytec.com



Das Planungsgebiet im Nordosten des Flughafens ist über Wege und Straßenanbindungen erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche für die Errichtung der geplanten PV-Anlage sowie die eventuelle Nutzung der Munitionsbunker zur Unterbringung der Batteriespeicher.

(...)



Die geplante Fläche der PV-Anlage ist im aktuellen Raumordnungsplan und im Landesentwicklungsplan insgesamt als Konversion dargestellt. Naturschutzgebiete sind in dem beschriebenen Bereich nicht ausgewiesen.

Das Planungsgebiet ist gelb umrandet. Es umfasst etwa insgesamt 139.176 m².

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich Stangenholz i.e. Fichte, sowie einige Buschformen. Die Gesamtfläche ist als heterogen anzusehen. Wie aus den Plänen ersichtlich, gibt es mehrere befestigte Flächen (Wege und ehemalige Bombenlagerflächen). Die acht ehemaligen Bombenlagerflächen sind in dem obigen Kartenausschnitt links dargestellt.

Diese Flächen sind jeweils mit einem Wall umgeben. Die Umwallungen sind ebenfalls mit Bäumen und Sträucher bewachsen.

(...)

QUELLE/©: RYTEC GMBH – Engineering für Abfalltechnologie + Energiekonzepte,
Stand vom 13. November 2014

Zitat-Ende



4 Naturschutzfachliche Aufgabenstellung

5 Aufgrund der durch die Firma ENAGRA Energy GmbH geplanten Errichtung einer
Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage auf dem Flurstück 66/88 in der Ortsgemeinde Bären-
bach auf einer ehemals militärisch genutzten und heute zur Konversion ausgewiesenen Fläche ist
aktuell zu überprüfen, ob auch nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Heideflächen in An-
spruch genommen werden. Eine Aufnahme des *status quo* dieser Flächen erschien demnach er-
forderlich, auch im Hinblick auf mögliche Kompensationsmaßnahmen.

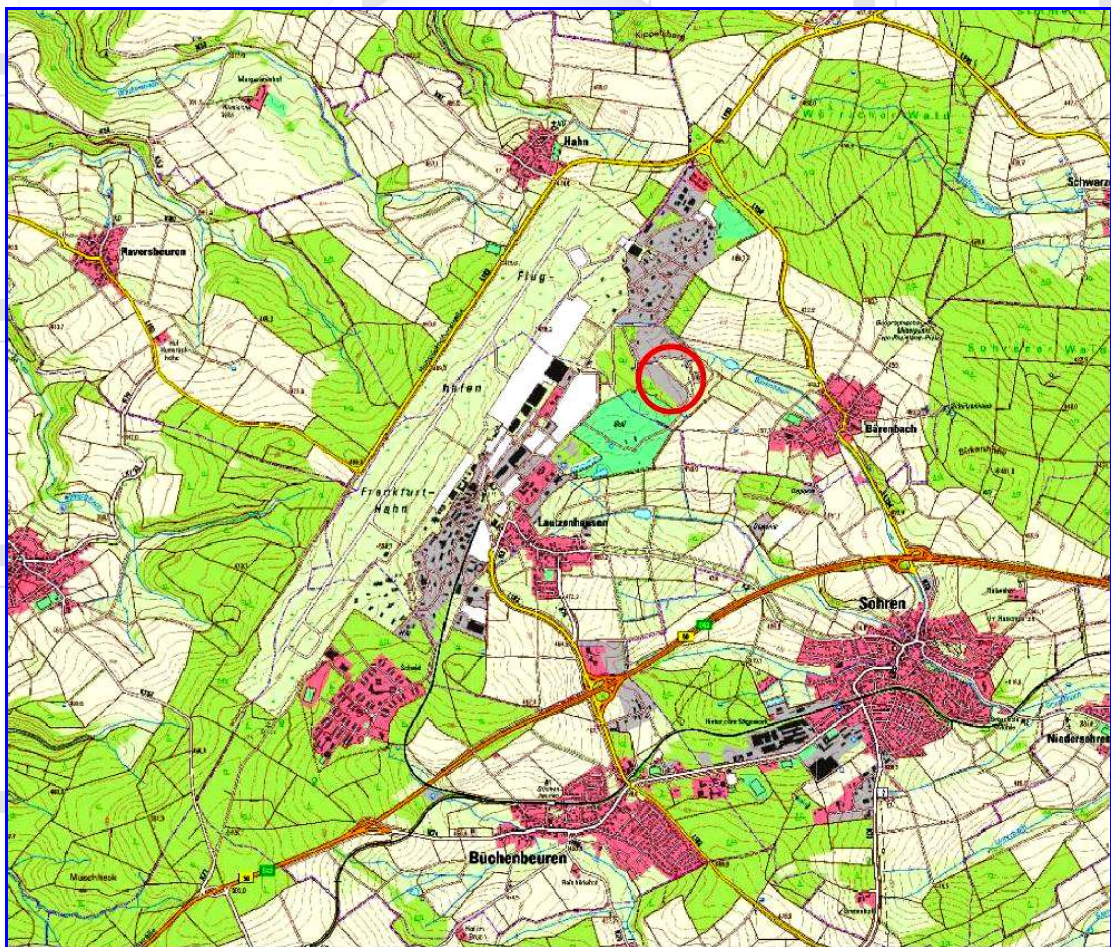
10 Auf der Projektfläche ist die Montage geständerter Photovoltaikmodule vorgesehen, die einen
Großteil des Plangebietes überstreichen.

15 Die Überprüfung des Schutzstatus erfolgt im Abgleich vorliegender Daten mit den Ergebnissen
einer aktuellen Begehung.

20 5 Untersuchungsgebiet und Methodik

25 5.1 Untersuchungsgebiet

Das Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im nordöstlichen Teil des Geländes des
Flughafens Frankfurt-Hahn. Nächstgelegene Ortschaften sind *Bärenbach* und *Lautzenhausen*.



30 **Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis)**

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND
GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 13. Dezember 2014

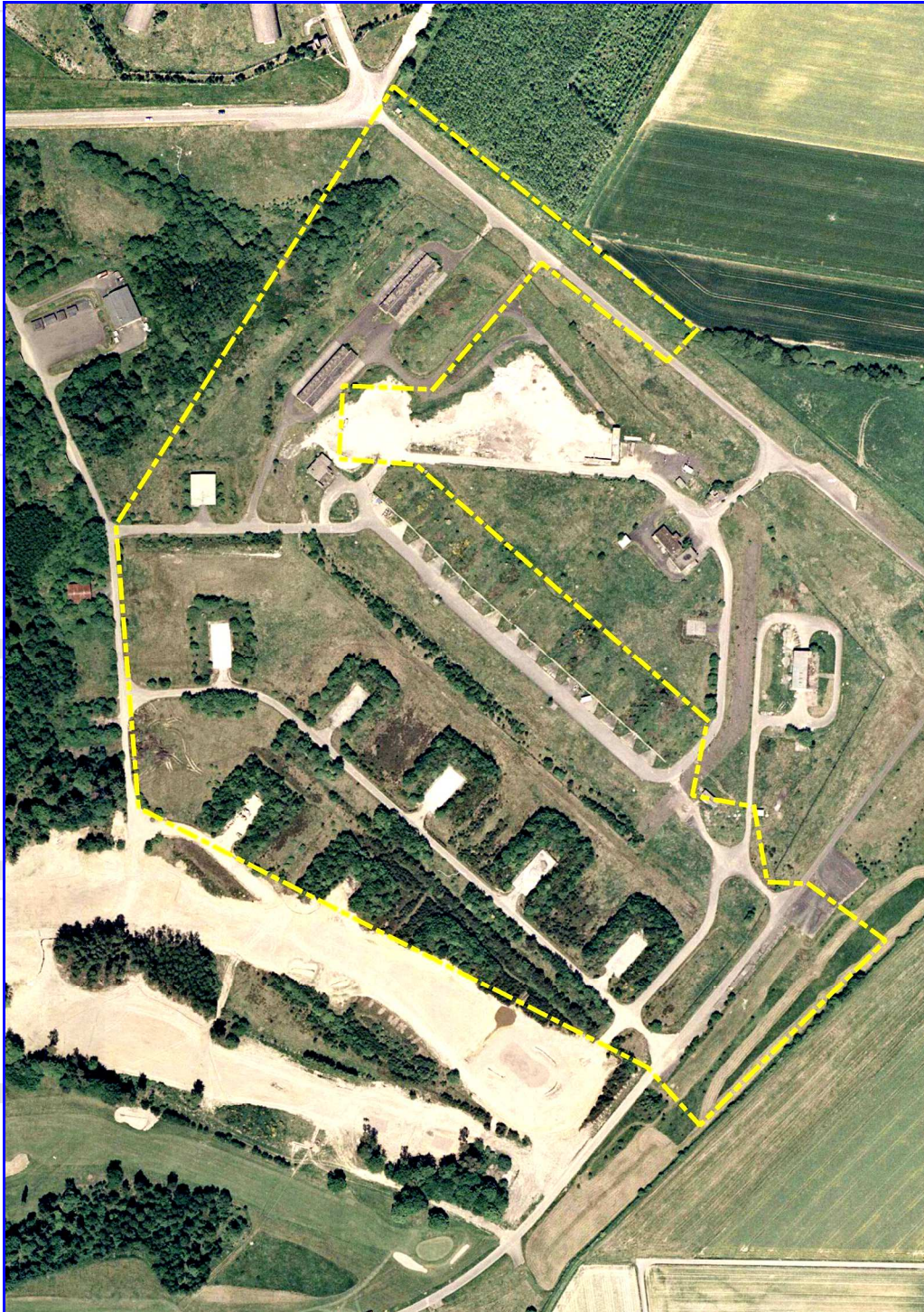


Die betroffenen Flächen waren Teil der ehemaligen US-Airbase Hahn; nach der Aufgabe der militärischen Nutzung wurden sie Konversionsflächen, von denen große Teile heute bereits in ziviler Nutzung sind.

5

Im Luftbild der **Abb. 2** ist noch gut der Flächencharakter, der aufgrund der einstmaligen militärischen Nutzung entstand, zu erkennen. Neben einer Reihe von erdüberdeckten Bunkern bzw. Munitionslagerhäusern im Mittelteil des Plangebietes fallen insbesondere die durch Erdwälle umgebenen, offenen Bombenlagerplätze des Südtails ins Auge. Daneben finden sich weitere Bunker, Gebäude, Plätze und Fahrstraßen als Teil der ehemaligen Infrastruktur.

10



15

Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (Abgrenzung nachrichtlich aus Biotoptypenkarte)



Eingebettet sind diese Strukturen in Offenland, tlw. auch durchsetzt von Gehölzbeständen, insbesondere im Bereich der offenen Bombenlagerplätze.

5 Das Offenland ist in erster Linie durch tlw. ruderalisiertes Grünland charakterisiert, überwiegend auf frischen, daneben aber auch feuchten bis nassen Böden. Aufgrund unterlassener Pflege haben sich diese Bestände weiterentwickelt, die feuchten Bereiche werden z.B. durch größere Bestände unterschiedlicher Sauergräser (Seggen- und Binsenarten) gekennzeichnet.

10 Die hier relevanten Heideflächen finden sich in den etwas trockeneren Bereichen des UG, hauptsächlich im Bereich um die offenen Bombenlagerflächen. Teile dieser Flächen und damit auch Teile der Heideflächen wurden bereits durch die Anlage des Golfplatzes entfernt, das ebenfalls zu diesem Flächenkomplex gehörende weitere Offenland NO der Bunkerreihe wird bereits durch eine Photovoltaik-Anlage eingenommen.

15 Militärisch genutzte Flächen der vorliegenden Art zeichnen sich oft durch das Vorkommen größerer Offenlandkomplexe aus, die sich aufgrund durchgeführter Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd, kein Düngung) zu artenreichen Grünlandflächen entwickeln konnten.

20 Objekte der 2009 durchgeführten Biotopkartierung (Biotopkataster Rheinland-Pfalz) sind im UG nicht vorhanden, der betroffene Bereich lag bei dieser Kartierung jedoch auch nicht im Suchraum der damaligen Kartierung.

25

5.2 Methodik

30 Grundlage der Überprüfung war eine bereits vor einigen Jahren erstellte flächige Biotoptypenkartierung nach dem Katalog des LUWG (2002), deren Feststellungen – unter Zugrundelegung der aktuellen Kartierstandards - vor Ort einer aktuellen Überprüfung unterzogen worden sind.

Die hier relevanten Flächen sind die als „O6300“ (Zwergstrauchheiden) kartierten Objekte.

35 Diese Objekte wurden gezielt aufgesucht und nach den Kriterien des derzeit gültigen Biotoptypenkatalogs Rheinland-Pfalz MULEWF (2012, 2013) aufgenommen. Die Kartierung im Feld erfolgte auf der Grundlage von DOP 1 : 5.000, die Digitalisierung wurde mittels GISPAD und QGIS vorgenommen.

40 Zusätzliche Objekte wurden hierbei aufgenommen, wenn es sich um entsprechende Biotoptypen handelte.

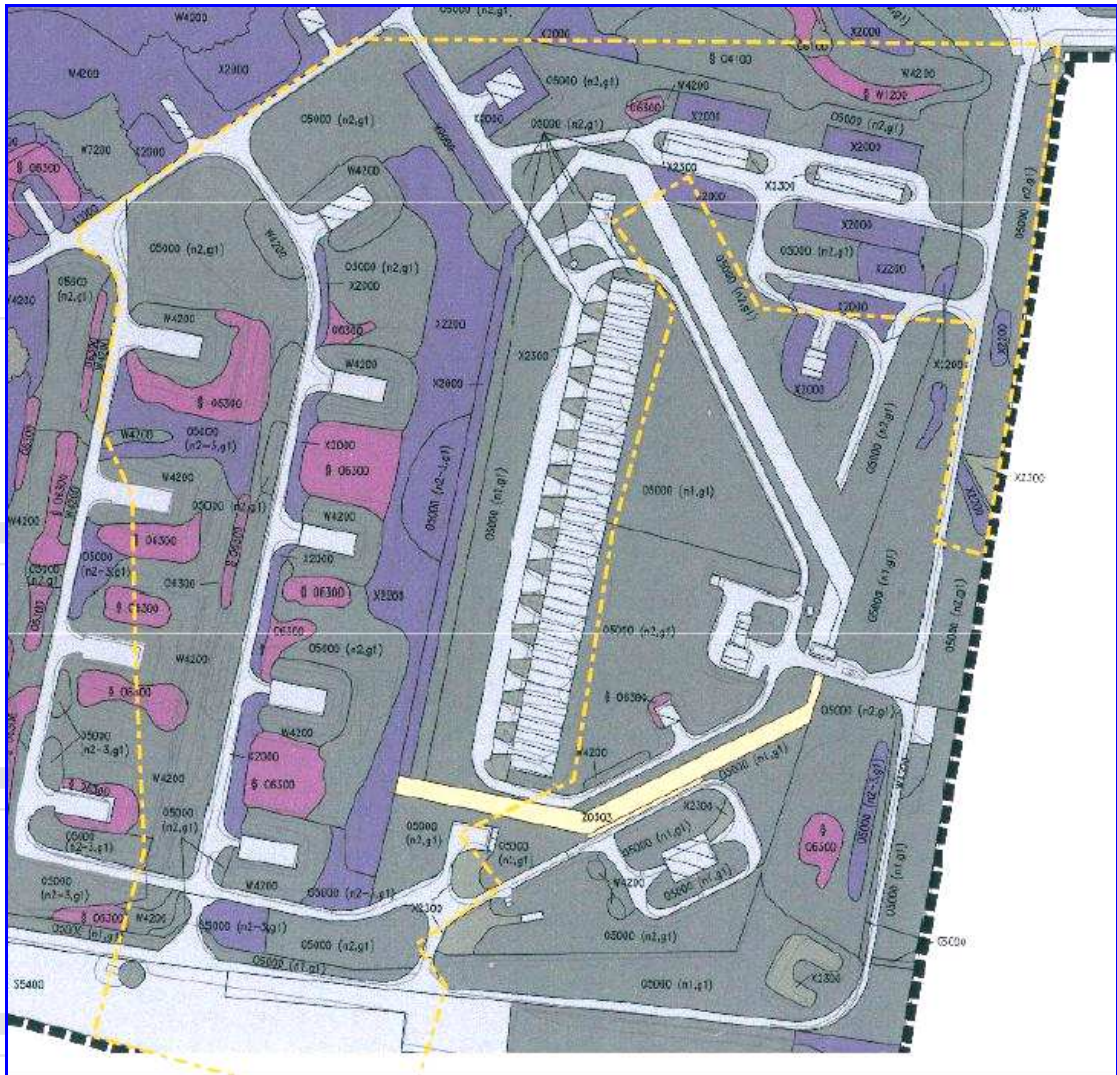


Abb. 3: Biotoptypenkartierung des Plangebietes (Abgrenzung: Gelbe Strich-Punkt-Linie)



6 Ergebnisse

6.1 Rechtsgrundlagen

5

Im § 30 BNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt; die gesetzliche Grundlage lautet in dem hier relevanten Auszug wie folgt:

10

Auszug aus § 30 BNatSchG:

15

„(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

20

*(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
[.....]*

25

*3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
[.....]*

30

*(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
[.....]“*

35

Zu beachten ist im Folgenden, dass der § 30 BNatSchG keine Mindestflächengrößen vorgibt.

40

6.2 Flächenzuordnungen und aktueller Schutzstatus

45

6.2.1 Flächenzuordnungen

Im Plangebiet wurden insgesamt acht Objekte, tlw. mit jeweils mehreren Teilflächen (insgesamt 13), auf einer Gesamtfläche von ca. 0,31 ha kartiert (vgl. **Tabelle 1** und **Abb. 5**).

Alle kartierten Objekte sind dem § 30 Abs. 2 Satz 3 (vgl. **Tz. 6.1**) zuzuordnen.



Abb. 4: Tabelle 1 – Beschreibung und Schutzstatus von Heideflächen

5

Tabelle 1:				
Biotoptyp: DA1 = Calluna-Heide DA2 = Degenerierte Heide				
d = dominant		f = frequent		l = lokal
Objekt-Nr.	Teil-flächen	Biotop-typ	Objekt-größe [m ²]	Beschreibung
1	2	DA2	20,94	Zwei kleine Heidereste entlang eines ehemaligen Fahrweges Charakterart: <i>Calluna vulgaris</i> (dl), <i>Festuca ovina</i> agg. (fl), <i>Pseudoscleropodium purum</i> (f) (vgl. Abb. 5)
2	1	DA1	286,93	tlw. lückige Heidefläche auf Böschung und vorgelagertem Offenland. Besenheide auch mit Jungpflanzen vertreten Charakterart(en): <i>Calluna vulgaris</i> (dl), <i>Nardus stricta</i> (l), <i>Hieracium pilosella</i> (fl), <i>Potentilla erecta</i> (l), <i>Veronica officinalis</i> (l) (vgl. Abb. 6)
3	1	DA2	100,94	Kleiner Heiderest, stark überaltert Charakterart: <i>Calluna vulgaris</i> (dl), <i>Festuca ovina</i> agg. (fl), <i>Galium harcynicum</i> (l), <i>Veronica officinalis</i> (l) (vgl. Abb. 7)
4	1	DA2	1.510,91	Größte Heidefläche des Plangebietes, stark überaltert Charakterarten: <i>Calluna vulgaris</i> (d), <i>Potentilla erecta</i> (l), <i>Veronica officinalis</i> (l), <i>Danthonia decumbens</i> (l), <i>Festuca ovina</i> agg. (fl), <i>Galium harcynicum</i> (l), <i>Pseudoscleropodium purum</i> (f) (vgl. Abb. 8)
5	4	DA2	633,36	Ehemals größere Heidefläche, heute bereits tlw. abgebaut Charakterart: <i>Calluna vulgaris</i> (d), <i>Festuca ovina</i> agg. (l) (vgl. Abb. 9)
6	2	DA2	76,13	Kleine Heidereste, stark überaltert, ehemalige Heideflächen durch Kiefernaufwuchs abgebaut Charakterart: <i>Calluna vulgaris</i> (d), <i>Galium harcynicum</i> (l), <i>Pseudoscleropodium purum</i> (f), <i>Danthonia decumbens</i> (l) (vgl. Abb. 10)
7	1	DA2	293,63	Rest einer ehemals ausgedehnteren Heidefläche, stark überaltert Charakterart: <i>Calluna vulgaris</i> (d), <i>Potentilla erecta</i> (l) (vgl. Abb. 11)
8	1	DA2	197,37	Kleine Heidefläche Charakterart: <i>Calluna vulgaris</i> (dl), <i>Galium harcynicum</i> (l) (vgl. Abb. 12)
8	13		3.120,21	

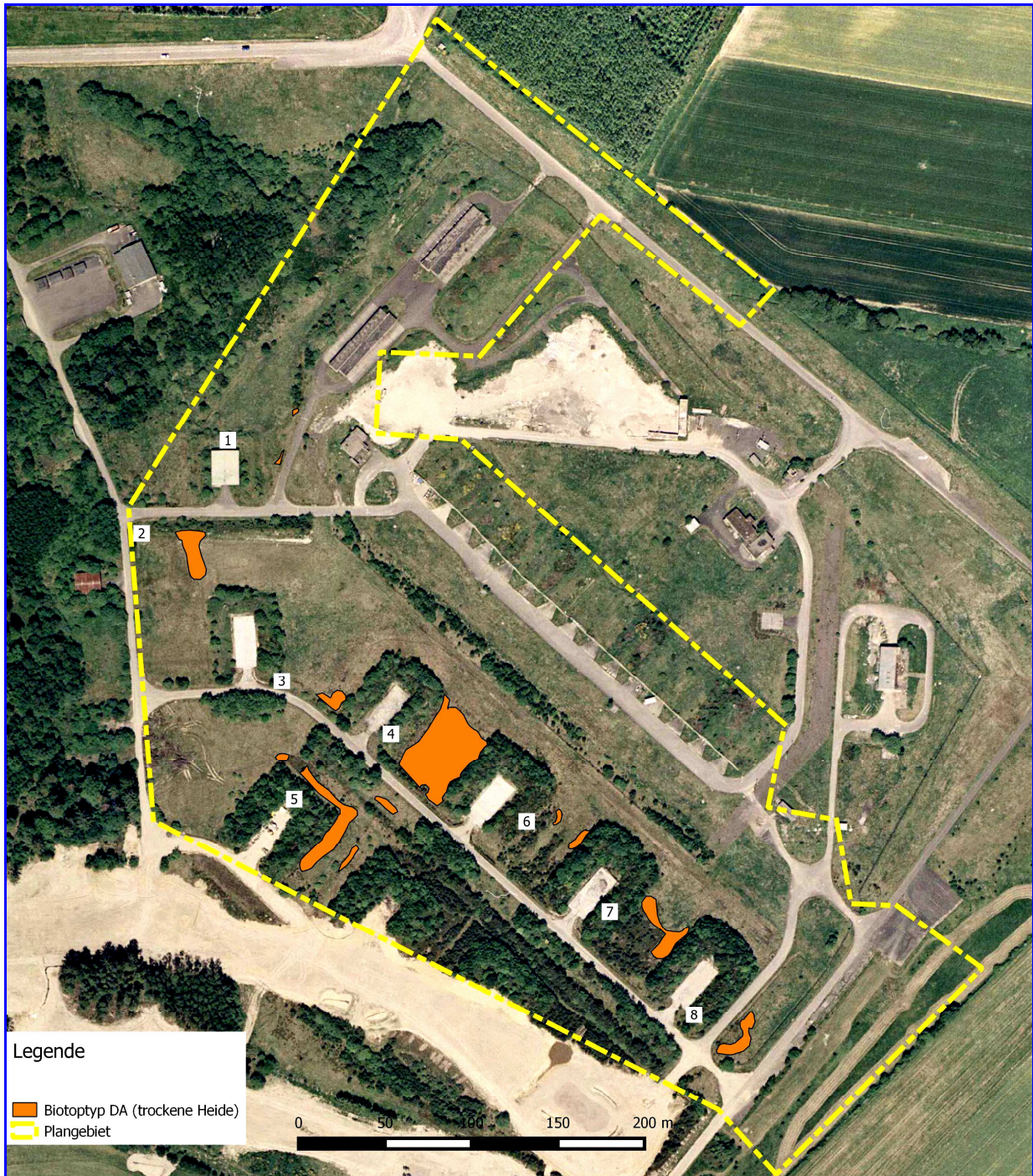


Abb. 5: Nach § 30 BNatSchG geschützte Heideflächen des Plangebietes



6.2.2 Fotodokumentation der Einzelflächen



5

Abb. 6: Objekt 1, nördliche Teilfläche

10



15

Abb. 7: Objekt 2, links im Bild die Heidefläche auf Erdwall



Abb. 8: Teilansicht des Objekts 3

5



Abb. 9: Objekt 4, größte geschlossene Heidefläche des geplanten Projektstandortes

10



Abb. 10: Teilansicht des Objekts 5

5



Abb. 11: Teilansicht des Objekts 6

10



Abb. 12: Teilansicht des Objekts 7

5



10

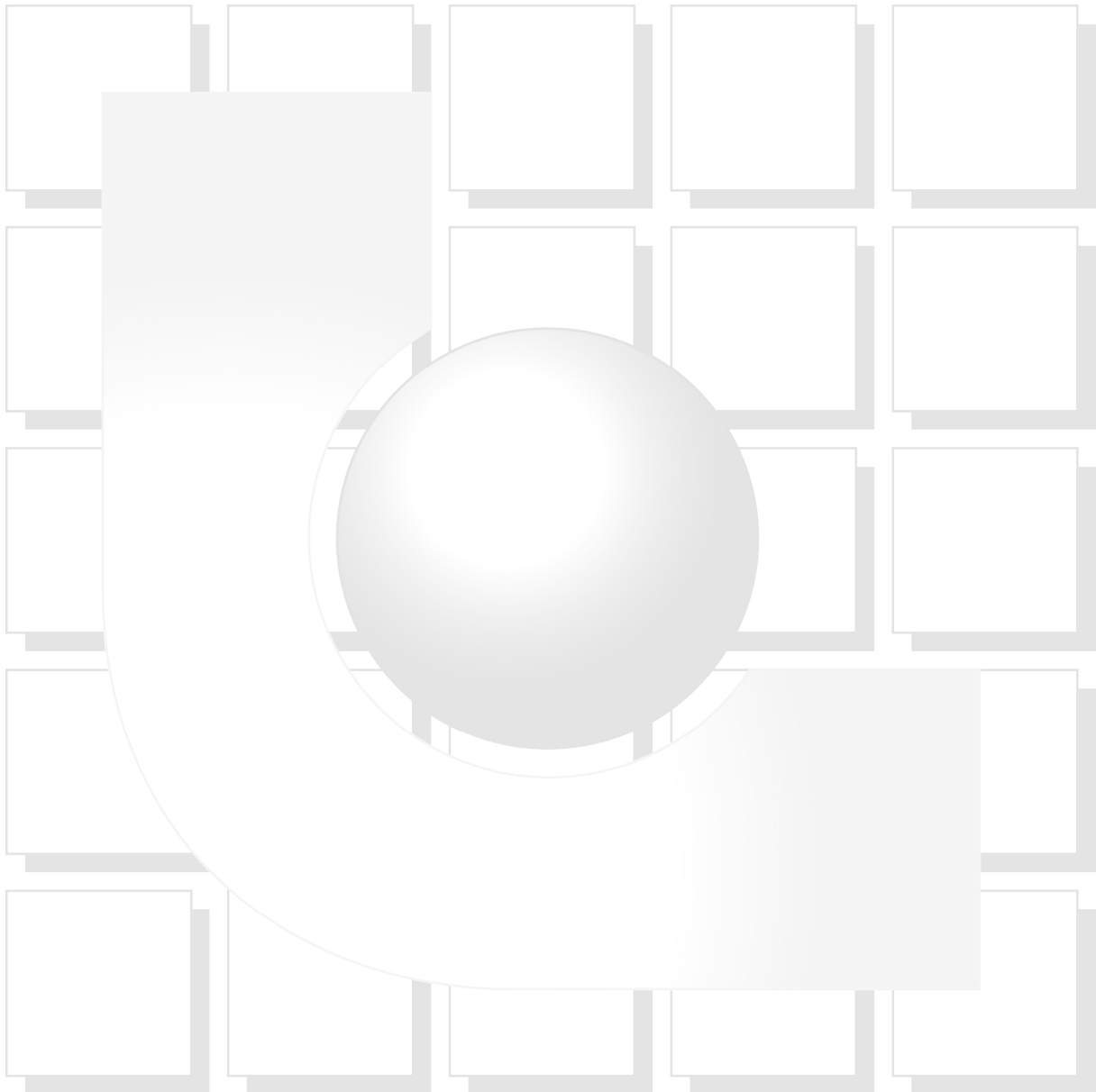
Abb. 13: Teilansicht des Objekts 8



6.2.3 Aktueller Schutzstatus

5 Bis auf Teilbereiche des Objektes 2 sind alle Heideflächen aufgrund der unterlassenen Pflege stark überaltert, jedoch noch durch die charakteristischen Arten – in erster Linie Besenheide (*Calluna vulgaris*) – als Heideflächen anzusprechen.

10 Da auch der Biotoptyp DA2 (degenerierte Heide) unter den Schutz des § 30 BNatSchG fällt, genießen alle 8 Objekte mit allen ihren Teilflächen den Pauschalschutz.





7 Schutzgebiete und Objekte

7.1 Gebiete nach Europarecht (internationale bzw. EU-Schutzgebiete)

Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL sind im vorliegenden Kontext zu berücksichtigen (vgl. **Abb. 14**), liegen jedoch außerhalb des Wirkraumes des Projektes überwiegend westlich und südlich des Flughafens Hahn:

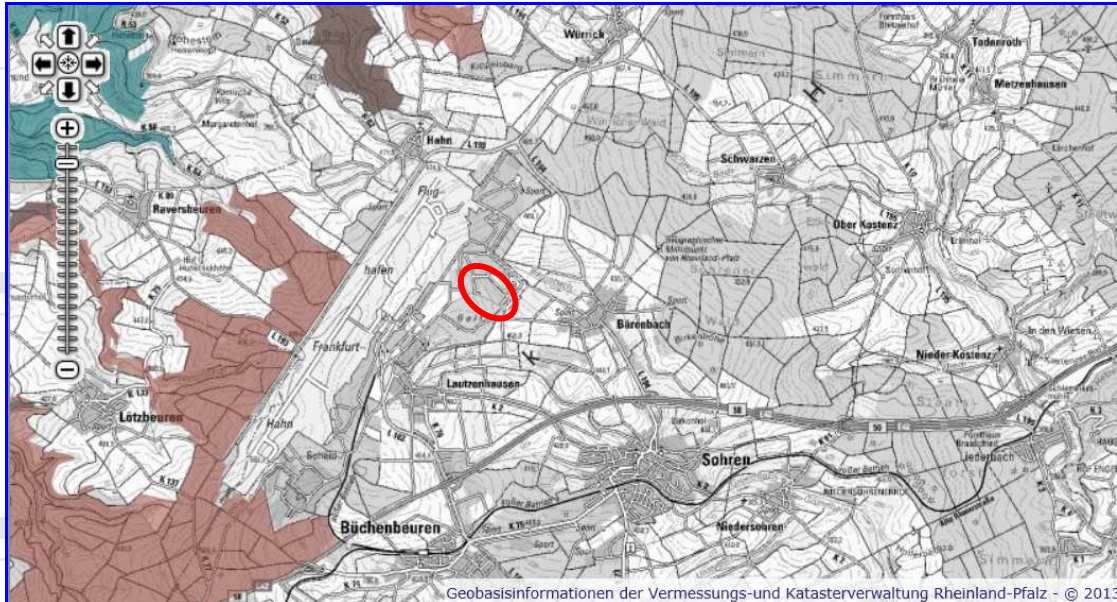


Abb. 14: Nächstgelegene Flächen unter NATURA 2000

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 14. Dezember 2014

Bereits aufgrund der räumlichen Entfernung zum geplanten Projektstandort und aufgrund des Fehlens unmittelbarer Sichtbeziehungen sind Wechselwirkungen zwischen den NATURA2000-Teilflächen und dem Projektstandort auszuschließen. Eine weitergehende Untersuchung der Verträglichkeit mit den NATURA2000-Richtlinien erfolgt daher nicht.

7.2 Schutzgebiete nach Bundes- und Landesrecht

Die Lage von Schutzgebieten und Objekten nach dem Naturschutzrecht des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist der nachfolgenden **Abb. 15** zu entnehmen:

In der Umgebung des Projektstandortes liegen keine nach Landes- oder Bundesrecht geschützten Flächen. Die nächstgelegenen Flächen sind Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes nordwestlich des Flughafens Hahn, ein Naturpark südlich der Hunsrückhöhenstraße / westlich Sohren sowie mehrere kleinflächige Naturdenkmale.

Keines der Gebiete steht mit dem Projektstandort in räumlicher oder funktionaler Beziehung.

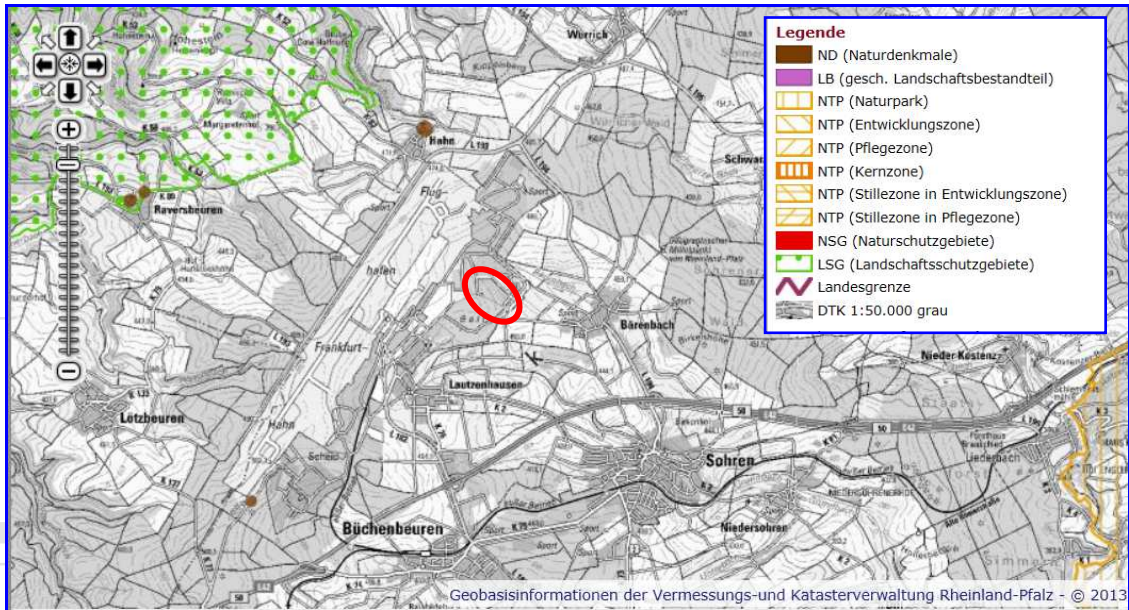


Abb. 15: Schutzgebiete nach Landes- und Bundesrecht

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 14. Dezember 2014

7.3 Objekte der Biotopkartierung

Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sind am Projektstandort nicht betroffen (vgl. **Abb. 16**).

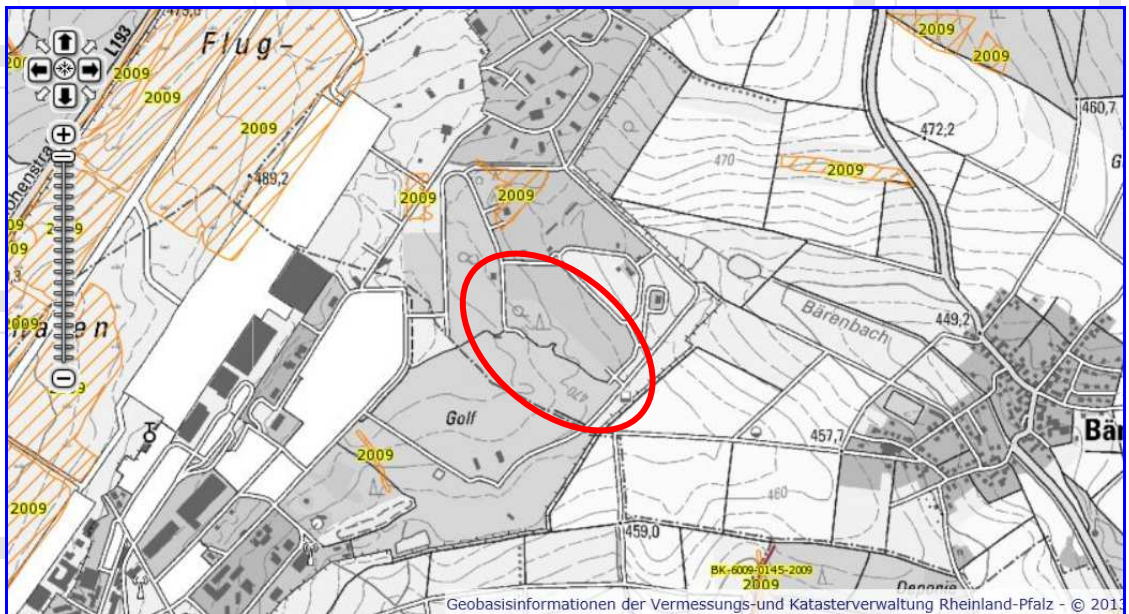


Abb. 16: Biotopkartierung (BK, BT, Suchräume, Flächen nach § 30 BNatSchG)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 14. Dezember 2014



8 Flächen- und Maßnahmenbedarf

8.1 Umfang der zu kompensierenden Flächen

0,31 ha Heideflächen (Biotoptypen DA1 und DA2; vgl. Auflistung in **Abb. 4**) sind zu kompensieren.

8.2 Erforderliche Habitatentwicklungsmaßnahmen für Heideflächen

Zur Entwicklung von Heideflächen werden – geeignete biotische und abiotische Umweltbedingungen vorausgesetzt – folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Mulchen / Entbuschung bei beginnender Verbuschung.
- Im Bedarfsfall auch Beseitigung von Vorwaldbeständen und Gebüsch.
- Wo nötig abschieben der oberen Bodenschicht und Einbringung von Mäh-/Mulchresten der in Anspruch genommenen Heideflächen des Plangebiets in diese Flächen (Einbringung von *Calluna*-Samen).
- Pflegemahd bzw. Beweidung der zu entwickelnden Flächen zur Sicherstellung des Charakters der mageren Grünland- und Heideflächen.

9 Vorschlag geeigneter Kompensationsmaßnahmen und -flächen

Nachfolgend werden die untersuchten Varianten geeigneter Kompensationsmaßnahmen und Flächen dargestellt. Dabei werden auch diejenigen Flächen, die sich im Zuge der Prüfung als nicht durchführbar zeigten, dargestellt, weil dies für den Nachweis der Erfordernis der realisierungsfähigen Variante 4 fachlich wie rechtlich als sinnvoll erscheint.

9.1 VARIANTE 1: Bewertung unmittelbar angrenzender Flächen

Zur Entwicklung von Heideflächen sind bestimmte Standortbedingungen erforderlich, die nicht grundsätzlich auf jedem anderen Ersatzstandort neu entwickelt werden können. Hierzu sind insbesondere die Bodenverhältnisse und auch klimatische Faktoren ausschlaggebend. Daher ist eine Kompensation nicht ohne weiteres auf jeder beliebigen „Ausweichfläche“ möglich.

Im Plangebiet selbst oder auf direkt angrenzenden Parzellen finden sich keine passenden Flächen, auf denen bestehende Heideflächen aufgewertet oder entwickelt werden könnten. Im Süden grenzt das Gelände des Golfplatzes Hahn an, im Osten und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. die bestehende Photovoltaikanlage. Westlich grenzen überwiegend Gehölzbestände, darunter auch Sumpfwaldfragmente, an.

Fazit:

Geeignete Heideflächen stehen im räumlichen Kontext des Projektstandortes nicht zur Verfügung. Da eingriffsnah keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind auch externe Maßnahmen, die nicht im direkten räumlichen Kontext stehen, denkbar, z.B. die Entwicklung bzw. Pflege bestehender Heideflächen.



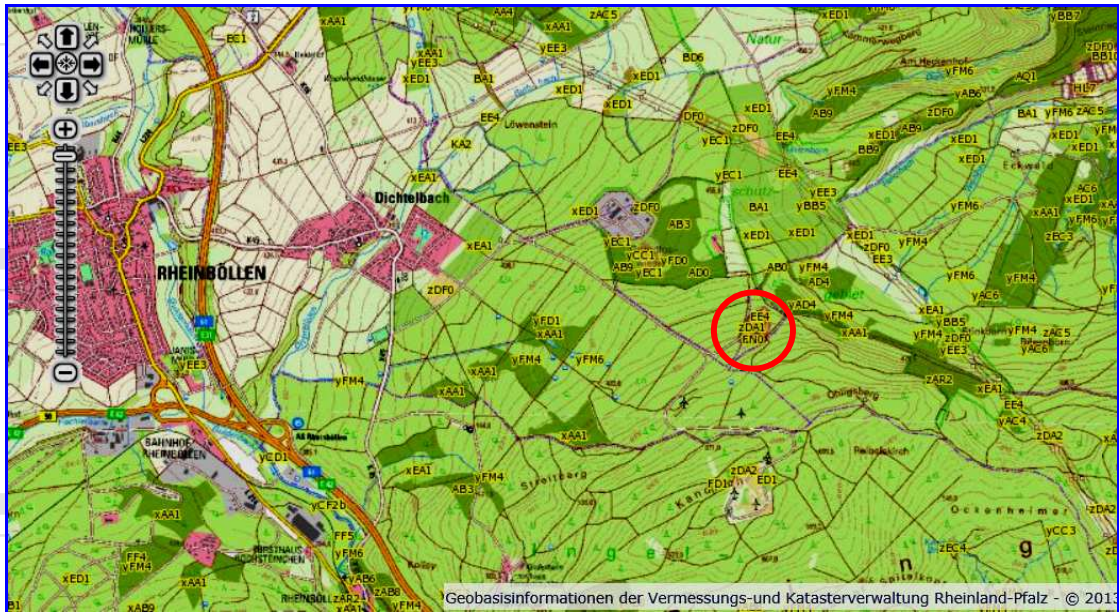
9.2 VARIANTE 2: Heideflächen SO Dichtelbach (bei Rheinböllen)

5

Als Beispiel kann hier die Heidefläche SO Dichtelbach (BT-5912-0019-2008, Heide in Konversionsfläche S Dichtelbach) genannt werden (vgl. **Abb. 14** – **Abb. 18**).

Abfragekoordinaten: **X=408956.73 Y=5539858.36**
 Aktuelle Boundingbox: 408573,5539634,409366,5540064

GISPAD-Id	Objektname	Kurzname	Langname	Objektbezeichnung	Objektreport
1740561	BT-5912-0019-2008	zDA1	Calluna-Heide	Heide in Konversionsfläche S Dichtelbach	» Report-Link



10

Abb. 17: Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach - Übersichtskarte

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. Dezember 2014

15



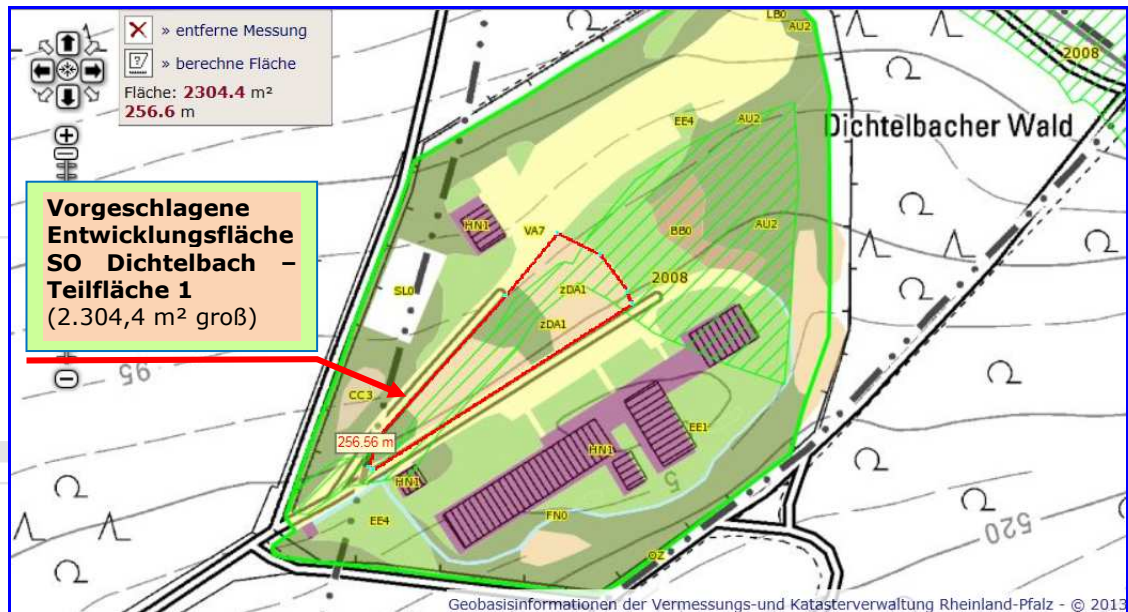
Abb. 18: Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach - Konversionsstandort

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. Dezember 2014

20



Diese Heidefläche bei Dichtelbach besteht aus drei Teilflächen (vgl. **Abb. 17 – Abb. 21**).



5

Abb. 19: Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach – Teilfläche 1 (2.304,4 m² groß)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. Dezember 2014

10



15

Abb. 20: Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach – Teilfläche 2 (917,5 m² groß)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. Dezember 2014

20



Abb. 21: Vorgeschlagene Entwicklungsfläche SO Dichtelbach – Teilfläche 3 (202,0 m² groß)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. Dezember 2014

Fazit:

Nach Mitteilung der Bundesforsten stehen die Heideflächen im Konversionsstandort Dichtelbach aktuell noch nicht zur Verfügung, so dass externe Maßnahmen außerhalb des Kreises Rhein-Hunsrück zu suchen und zu prüfen sind.

9.3 VARIANTE 3: Heideflächen der Bundesforsten (z.B. in der Zustiftung Mehlinger Heide):

Nach den vorliegenden Informationen muss damit gerechnet werden, dass die (vorstehend beschriebene) Entwicklung von Heidestandorten bei Dichtelbach aktuell noch nicht umgesetzt werden kann, weil dort die Rückbaumaßnahmen von Nachbarflächen (Gebäude, Verkehrsflächen) noch nicht erfolgt sind.

Daher wurde mit dem Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel² in Baumholder die Beteiligung an einer Sammelkompensationsmaßnahme in der Mehlinger Heide, der größten Heidelandschaft Südwestdeutschlands nahe Mehlingen / Pfalz, erörtert. Dort werden Heideflächen dauerhaft – ohne zeitliche Beschränkung (!) – entwickelt und durch die Bundesforsten unterhalten. Die Kosten wurden mit 7.000 €/ha für die erstmalige Herrichtung sowie mit 13.000 €/ha für die dauerhafte Pflege (abgezinst) angegeben.

Nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter des BFB Rhein-Mosel wurde jedoch am 27. Januar 2015 mitgeteilt, dass die Kompensation der 3.000 m² Heidefläche leider nicht im Ökopool der Mehlinger Heide untergebracht werden kann, da dieser absolut vorrangig für den militärischen Bedarf v.a. der US-/NATO-Gaststreitkräfte und den Bund vorgehalten würde.

Fazit:

Nach Mitteilung der Bundesforsten stehen – entgegen erster Annahme – auch die Heideflächen der Mehlinger Heide nicht zur Verfügung, so dass externe andere Maßnahmen außerhalb des Kreises Rhein-Hunsrück zu suchen und zu prüfen sind.

² Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, -Anstalt des öffentlichen Rechts-, Funktionsbereichsleitung Naturschutz und A&E, Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, Grünbacher Weg 7, 55774 Baumholder, Telefon: 0671/796699-20, Mobil: 0171/1900351, Fax: 0671/796699-18, E-Mail: stefanie.hilbert@bundesimmobilien.de



9.4 VARIANTE 4: Zustiftung zur Stiftung Natur und Umwelt des Kreises Mayen-Koblenz

5

Während Heidestandorte oder derart entwickelbare geeignete Flächen im Rhein-Hunsrück-Kreis vergleichsweise selten sind, weist der Landkreis Mayen-Koblenz noch eine Anzahl geeigneter heideflächen auf, so bei Volkesfeld, Langscheid, Langenfeld und weiteren Gemeinden. Die dort gelegenen heideflächen werden unterhalten und entwickelt von der bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz angesiedelten „Stiftung für Natur und Umwelt“.

10

Aufgrund der Größe und Bedeutung der Heideflächen im Landkreis Mayen-Koblenz ist man dort in der Wiederherstellung und Erhaltungspflege von Besenheideflächen besonders erfahren.

15

Auf Nachfrage hat die Geschäftsstellenleiterin der Stiftung für Natur und Umwelt Mayen-Koblenz am 29. Januar 2015 Folgendes mitgeteilt:

Zitat:

20

„Die Stiftung für Natur und Umwelt hat Interesse, den ermittelten Betrag zweckgebunden für die Heideentwicklung- und pflege anzunehmen. Wir könnten hier eine Fläche von dem Ökokonto Wabersberg in Langscheid zur Verfügung stellen.

25

Sobald ich nähere Einzelheiten kenne, melde ich mich und gebe Ihnen die gewünschten Daten durch.

30

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Stromberg

*Referatsleiterin Naturschutz, Wasserwirtschaft
Geschäftsstellenleiterin der Stiftung für Natur und Umwelt*

35

*Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Naturschutz, Wasserwirtschaft-
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Telefon (0261) 108-318
Telefax (0261) 1088-318
E-Mail tanja.stromberg@kvmyk.de“*

40

Zitat-Ende

45

Hinweis: Die von Frau Referatsleiterin STROMBERG erwähnten Daten beziehen sich auf die Kontoverbindung für die Überweisung des auf der Grundlage der Berechnung der Bundesforsten mit 6.240,00 € festgelegten Betrages (vgl. **Tz. 11**).

50

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rhein-Hunsrück wurde fortlaufend über die Prüfung geeigneter Kompensationsmaßnahmen und -flächen unterrichtet und hat hierauf auch kooperativ – z.B. durch die Herstellung des Kontaktes zu den Bundesforsten – mitgewirkt. Am 06. Februar 2015 hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rhein-Hunsrück Folgendes mitgeteilt:

55



Zitat:

5

„Wie Herr Langen es mir in e-mails dargelegt hat, kann die Zahlung des Betrages an die Stiftung zur Pflege einer Heidefläche so vorgenommen werden. Eine Bestätigung über die sachgerechte Verwendung der Mittel ist der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. (...)

10

Mit freundlichen Grüßen

Christian Heise

15

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Untere Naturschutzbehörde

Ludwigstraße 3-5

55469 Simmern

Tel.: 06761-82-660

Fax: 06761-829-660

E-Mail: christian.heise@rheinhunsrueck.de“

20

Zitat-Ende

25

Fazit:

Nach Mitteilung der Stiftung Natur und Umwelt des Kreises Mayen-Koblenz stehen geeignete Flächen am Wabelsberg in Langscheid (Kreis Mayen-Koblenz) zur Verfügung. Nach Zahlung des genannten Geldbetrages in Höhe von 6.240,00 € werden entsprechend den Stiftungszielen und unter Aufsicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mayen-Koblenz die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und überwacht. Damit ist auch der dauerhafte Bestandserhalt sichergestellt, so dass es weiterer Nachweise durch die Fa. ENAGRA ENERGY GMBH nicht bedarf.

30

35



10 Flächenvergleichende Bilanzierung

a) Beanspruchte Heideflächen am Projektstandort in Hahn:

5

Nach dem GIS-basierten Protokoll (vgl. **Abb. 4, Abb. 5**) der am Projektstandort beanspruchten Heideflächen werden von dem Vorhaben insgesamt

10

- **3.120,21 m²**
 - *hiervon Biotoyp DA1 (Calluna-Heide):* 286,93 m²
 - *hiervon Biotoyp DA2 (degenerierte Heideflächen):* 2.833,28 m²

in Anspruch genommen.

15

b) Kompensationsflächen bei Dichtelbach (VARIANTE 2):

20

Nach dem LANIS Rheinland-Pfalz können am Konversionsstandort SO Dichtelbach drei Heidekomplexe entwickelt, dabei tlw. entbuscht und wieder hergestellt werden (vgl. **Abb. 17 - Abb. 21**):

25

- Teilfläche 1: 2.304,4 m² groß
- Teilfläche 2: 917,5 m² groß
- Teilfläche 3: 202,0 m² groß
- Summe Teilflächen 1 - 3: **3.423,9 m² groß**

30

**c) Alternativ:
 Beteiligung an einer Sammelkompensationsmaßnahme (VARIANTEN 3 und 4):**

35

Die Beteiligung an einer Sammelkompensationsmaßnahme (hier vorgeschlagen: der Stiftung für Natur und Umwelt Mayen-Koblenz) würde flächengleich zum Eingriff (3.120,21 m² groß) erfolgen.

40

d) Flächenvergleich Hahn - Sammelkompensationsmaßnahme:

45

Hier vorgeschlagen: Stiftung für Natur und Umwelt Mayen-Koblenz

- Beteiligung an der Sammelkompensationsmaßnahme: 3.120,21 m²
- Beanspruchte Heideflächen am Projektstandort: ./. 3.120,21 m²
- Rechnerischer Kompensationsüberschuss: **0,00 m²**

50

Unter Anrechnung der vorgeschlagenen Kompensationsstandorte ergibt sich ein Ausgleich des bewirkten Eingriffs.

55



11 Zusammenfassung

11.1 Anlass

In der Gemarkung Bärenbach (Rhein-Hunsrück-Kreis) soll auf Konversionsflächen der ehemaligen US-Airbase Hahn eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage errichtet werden. Die vorliegenden Antragsunterlagen werden nunmehr durch die Vorlage des planerischen Nachweises i. S. d. §§ 14, 15 BNatSchG [§ 14 (1) LNatSchG] ergänzt.

Dabei soll insbesondere überprüft werden, ob die aus früheren Untersuchungen bekannten Heidevorkommen aktuell noch vorhanden sind und die Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG erfüllen.

11.2 Flächenzustand

Innerhalb der Projektfläche von 139.176 m² werden Calluna-Heiden (Biotoptyp DA1) im Umfang von 286,93 m² sowie degenerierte Heideflächen (Biotoptyp DA2) im Umfang von 2.833,28 m² überbaut (insgesamt 3.120,21 m²) und damit zerstört. Da diese Flächen dem Schutzregime des § 30 BNatSchG unterfallen, bedarf die Genehmigung des Vorhabens der **Befreiung nach § 67 BNatSchG**.

Die tangierte Heidefläche des Biotoptyps DA1 umfasst dabei lediglich 0,206 % der Projektfläche, während die tangierte degenerierte Heidefläche des Biotoptyps DA2 lediglich 2,035 % der Projektfläche (mithin insgesamt 2,241 % der Projektfläche) umfasst.

Andere schutzwürdige oder besonders geschützte Habitats sind nicht vorhanden, Hinweise auf Vorkommen schutzwürdiger sonstiger Arten haben sich weder aus den ausgewerteten Unterlagen, noch aus der eigenen Erhebung ergeben.

Infolge der stark technisch überprägten Lage des Projektstandortes, des nur geringen Anteils von 2,24 % (überwiegend degenerierter) Heidefragmente und des Fehlens überlagernder oder in funktionaler Beziehung mit dem Projektstandort stehender internationaler, nationaler oder landesrechtlicher Schutzvorgaben führt die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage in der geplanten Flächengröße von ca. 139.176 m² nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung von Schutzgütern des Natur- und Landschaftsschutzes.

Dennoch ist bei Biotoptypen des § 30 BNatSchG aufgrund des Fehlens einer Mindestflächengröße in jedem Fall eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, die nach Mitteilung der Oberen Naturschutzbehörde vorliegend durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

11.3 Maßnahmenrechtfertigung

Die Etablierung alternativer, umweltverträglicher Energiequellen ist gesetzgeberisches Ziel. Es ist daher aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig, alternative Energiequellen – hier: die Gewinnung elektrischer Energie durch eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage – zu ermöglichen (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

11.4 Eingriffsbewältigung

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden Reste von (hochgradig) degenerierten Heideflächen festgestellt, die nach § 30 BNatSchG einem **gesetzlichen Pauschalschutz** unterfallen. Die Überplanung ist dennoch möglich, wenn kompensatorische Maßnahmen ergriffen werden und einem zu stellenden Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zugestimmt wird.

Im Übrigen weist das Plangebiet **keine besonders schutzwürdigen Flächen**, insbesondere keine besonders schutzwürdigen Lebensräume auf.



Im Vollzug der Planung kommt es nicht zu relevanten Flächenversiegelungen durch Überbauung und Erschließung. Der **Landschaftswasserhaushalt** wird aufgrund der geplanten Bauweise („*Rammen der Modultische*“) nicht nachteilig verändert, da Niederschlagswasser am Ort des Anfalls wie bisher breitflächig versickert.

Landschaftsbildschutz: Zur Vermeidung von Landschaftsbildveränderungen wird eine Bodenmodellierung in Form eines mit einer Gras- und Krautmischung begrünten Walles entlang der Sichtbezüge zu dem Golfplatz entsprechend den vorliegenden Plandarstellungen angelegt. Damit werden störende Sichtbeziehungen kaschiert; weiterer Maßnahmen bedarf es aus Landschaftsschutzgründen indes nicht, weil es sich bei dem etwa 13,9 ha großen Plangebiet um einen bereits vorbelasteten, von der aufgegebenen militärischen Nutzung überprägten Raum handelt, in dem lediglich den kartierten Heideresten planungsrelevante Bedeutung zukommt.

Der Flächenentzug ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt – mit der seinerzeitigen Aufnahme der militärischen Nutzung – erfolgt.

11.5 Landschaftspflegerisches Zielkonzept, Gesamtbewertung

11.5.1 Gesamtbewertung

In der **Gesamtbewertung** sind folgende natur- und landschaftsschützende Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Wirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage relevant:

Die Vermeidung nachteiliger Landschaftsbildveränderungen aus Sicht benachbarter Freizeiteinrichtungen (hier: Golfplatz) durch die Anlage einer Bodenmodellierung in Form eines mit einer Gras- und Krautmischung begrünten Walles

und

- der Ersatz vorhandener Heidereste im Umfang von ca. 0,31 ha durch Zahlung der hierfür kalkulierten Maßnahmenkosten in Höhe von 6.240,00 € zur Freistellung, Entwicklung und Unterhaltung von Heidebeständen der Stiftung Natur und Umwelt Mayen-Koblenz im Bereich von Ökokontoflächen auf dem Wabelsberg in Langscheid (Kreis Mayen-Koblenz).

11.5.2 Berücksichtigung der künftigen Straßenplanung

Beim Langfristkonzept der zukünftigen Straßenplanung verläuft die angedachte Trasse der Straßenbaubehörde in der Nähe der Solarmodule, die nach Süden ausgerichtet sind. Zwischen dem etwaigen Straßenkorridor und dem Solarpark ist eine Bauverbotszone von 20 m bereits berücksichtigt. Diese soll genutzt werden, um durch einen Pflanzgürtel Blendwirkungen auf den möglichen neuen Straßenkorridor der L 182 zu vermeiden.

Die Module haben eine Höhe von rund 2,10 m, die Bepflanzung ist entsprechend höher auszubilden.

11.5.3 Maßnahmen zur Eingriffskompensation

Es wird vorgeschlagen, zur **Eingriffskompensation**

- im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Anlage einer Bodenmodellierung in Form eines mit Gehölzen sowie einer Gras- und Krautmischung begrünten Walles festzusetzen

und zudem



- die vorhandene Heidefläche an anderer Stelle zu freizustellen, zu entwickeln und zu unterhalten. Hierfür wird vorgeschlagen, Heideflächen von dem Ökokonto Wabelsberg in Langscheid durch die Stiftung Natur und Umwelt Mayen-Koblenz wieder herstellen und entwickeln zu lassen.

5

Der 20 m breite Schutzstreifen als Abgrenzung zur geplanten Ausbaustufe der L 182 in südlicher Ausrichtung wird ebenfalls bepflanzt. Hier ist ein Sichtschutz in Form eines Pflanzenstreifens herzustellen, wobei die Höhe der Bepflanzung die Bauhöhe der Modultische nicht unterschreiten darf. Der Bewuchs ist bei Bedarf zu kürzen.

10

11.5.4 Pflanzenliste zur Wallbepflanzung

Folgende Gehölze sind zu pflanzen:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa tomentosa</i>	-	Filzrose
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	-	Purpurweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

15

20

25

30

35

11.5.5 Pflanzsortierung, Pflanzqualität, Pflanzdichte

Pflanzsortierung (Mindestsortierung):

Als **Mindestsortierung** gilt:

- verpflanzter Strauch, 4-triebzig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch

40

45

11.5.6 Pflanzung / Pflanzstandort

- Flächige Pflanzung im Bereich des Walles,
- Pflanzung in artgleichen Gruppen, unregelmäßig (kein schematischer Verband, keine geraden Pflanzreihen),
- Mindestpflanzabstand: 2,00 m,
- Mindestreihenabstand: 1,50 m.

50

55

11.5.7 Sonstige Vorgaben an Pflanzgut, Pflanzung und Fertigstellungspflege

- Das Pflanzgut muss den FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Ausgabe 2004, entsprechen,
- Ausfälle sind zu ersetzen.

60



11.5.8 Vorgaben über Zeitpunkt, Standort und Sortierung von Pflanzungen

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bezugsfähigkeit und Nutzungsaufnahme des Objektes durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Bei allen zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sind die angegebenen Mindestsortierungen einzuhalten.

Die Pflanzungen sollen sich zu 100 % aus den im Plan angegebenen Pflanzenarten zusammensetzen. Die Verwendung von insbesondere panaschierten oder buntlaubigen Sorten ist unzulässig. Die Pflanzflächen sind im Dreiecksverband herzustellen. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe von Pflanzschemata verzichtet.

11.5.9 Technische Vorgaben bei der Bauausführung

Die Vorgaben insbesondere der

- DIN 18 300 - „Erdarbeiten“,
- DIN 18 915 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“,
- DIN 18 916 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“,
- DIN 18 917 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“,
- DIN 18 920 - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
- DIN 18 918 - „Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen“

sowie des

- DVGW-Regelwerks GW 125 - „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“

sind bei der Bauausführung zu beachten.

11.5.10 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Die Vorgaben der

- DIN 18 919 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege“

sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu beachten.

Die Entwicklungspflege nach DIN 18 919, Ziffer 2.1, ist über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durchzuführen. Danach ist zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes regelmäßig die Unterhaltungspflege vorzunehmen.



11.5.11 Schutz des Oberbodens

5 Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

10 **11.5.12 Schutz von Pflanzenbeständen**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

15 **11.5.13 Grenzabstände für Pflanzen**

20 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

25 **11.5.14 Bodendenkmalpflegerische Belange**

30 Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u. ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

35 **11.5.15 Verbißschutzmaßnahmen**

40 Die Maßnahmenflächen sind bereits heute eingezäunt, so dass es voraussichtlich keiner besonderen Verbißschutzmaßnahmen bedarf. Sollten sich im Ausnahmefall Verbißschäden etc. zeigen, sind Verbiss- und Fegeschutzmaßnahmen (Fegeschutzspiralen, Weißanstrich als optische Vergällung oder andere geeignete Maßnahmen) zu ergreifen.

45 **11.5.16 Kosten**

11.5.16.1 Kosten für die Wallbegrünung

50	Maße des begrünenden Walles:	266 x 11 m =	2.926 m ²
	Pflanzdichte:	2,00 x 1,50 m =	3 m ² /Pflanze
	Pflanzenbedarf:	2.926 m ² / 3 m ² =	975 Pflanzen
	Pflanzkosten einschl. Lieferkosten, Pflanzung, Fertigstellungspflege:		1,95 €/Stück
55	Gesamtbetrag:	netto: 975 Stück x 1,95 € =	1.901,25 €
		zzgl. 19 % USt.:	<u>361,24 €</u>
		brutto:	2.262,49 €



11.5.16.2 Kosten für die Ersatzmaßnahme

Die nachfolgende Kostenberechnung enthält die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen notwendigen Kosten auf der Grundlage der Kostensätze der Bundesforsten für die erstmalige Herstellung und dauerhafte Unterhaltung von Heideflächen wie folgt:

- Pauschalsatz für die Ersterrichtung:
 - 7.000 €/ha x 0,312 ha = 2.184,00 €
- Pauschalsatz für die dauerhafte Pflege:
 - 13.000 €/ha x 0,312 ha = 4.056,00 €
- **Summe: 6.240,00 €**

Die hierfür kalkulierten **Maßnahmenkosten** belaufen sich nach den Kostensätzen der Bundesforsten auf **6.240,00 €**. Die Zahlung der Maßnahmenkosten soll durch den Antragsteller erfolgen; die Zahlung ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises entsprechend nachzuweisen.

11.5.16.3 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten betragen 2.262,49 € + 6.240,00 € = **8.502,49 €**.

11.5.17 Verbal-argumentatives Bilanzierungsergebnis

Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege nicht erforderlich. Der **Gesamtausgleich** der Planung ist mit Herstellung des Begrüntes in Richtung des Golfplatzes orientierten Walles und der Zahlung der Maßnahmenkosten für die Heidewiederherstellung und -revitalisierung in angemessenem und ausreichendem Umfang erfolgt.

Nach Zahlung des genannten Geldbetrages in Höhe von 6.240,00 € werden entsprechend den Stiftungszielen und unter Aufsicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mayen-Koblenz die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und überwacht. Damit ist auch der dauerhafte Bestandserhalt sichergestellt, so dass es weiterer Nachweise durch die Fa. ENAGRA ENERGY GMBH nicht bedarf. **Insbesondere ist es zum Vollzug dieser Ersatzmaßnahme nicht erforderlich, einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu schließen, wenn auf andere Weise die Zahlung der Maßnahmenkosten nachgewiesen wird. Dies kann z.B. durch Überweisung des Betrages durch den Antragsteller an die Stiftung Natur und Umwelt Mayen-Koblenz und die Vorlage einer urschriftlichen Bestätigung des Zahlungserhalts – verbunden mit der Bestätigung, den Betrag satzungsgemäß zu verwenden - durch die Stiftung Natur und Umwelt Mayen-Koblenz erfolgen.**

11.6 Fazit

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist abschließend festzustellen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage durch die Firma ENAGRA ENERGY GMBH im Bereich 700 des Flughafens Hahn in Naturschutz-Stiftungsflächen in der Gemarkung der Ortsgemeinde Langscheid (Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz) unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.



12 Integration dieses „Fachbeitrags Naturschutz“

5 Das landschaftspflegerische Zielkonzept ist als gutachterliches Ergebnis und Teil der Begründung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hahn“ im Zuge der städtebaulichen Planung
weiteren Planung von den Entscheidungsträgern zu beraten. Hieraus sind sodann die grund-
legenden Vorgaben für die weitere Vorgehensweise zu entwickeln. Soweit vom Auftraggeber Teile
10 des situationsgerechten landschaftspflegerischen Ziel- und Maßnahmenkonzeptes nicht umge-
setzt werden sollten, sind anstelle der entfallenden naturschutzfachlichen Vorgaben alternative
Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu beziffern und mit den zu beteiligenden Fachbehörden ab-
zustimmen.

15

13 Literatur

20

LUWG [Hrsg.] (2002): Biototypenkatalog Rheinland-Pfalz. Stand: 30.08.1996; Ergänzungen bis
zum 22.01.2002.- Oppenheim, 12 S.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten [Hrsg.] (2013):
Biotopkataster Rheinland-Pfalz - Kartieranleitung Geschützte Biotope nach §
30 BNatSchG (Stand: 25.10.2013).- Mainz, 64 S.

25

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten [Hrsg.] (2012):
Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz,
Stand: 03.05.2012.- Mainz, 142 S.